

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und  
Mobilität



Betreff:

**w&p Zement GmbH**, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee;  
Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung  
der Anlage durch Errichtung und Inbetriebnahme einer  
Nachverbrennungsanlage gem. § 37 Abs. 3 Z 5 AWG  
2002 / abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsver-  
fahren – **Auflage des Antrags und gleichzeitig An-  
beraumung einer mündlichen Verhandlung**

Datum	19. Mai 2016
Zahl	<b>07-A-AT-4/133-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. <sup>a</sup> Carina Petschnig
Telefon	050-536-17042
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

hinsichtlich des Antrags der w&p Zement GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 12.05.2016, samt Einreichprojekt, auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 iVm den §§ 38 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, iVm den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: **20. Juni 2016**

Verhandlungsbeginn: 11:00 Uhr

Verhandlungsort: Zementwerk Wietersdorf, Gebäude „Mühlbauer“, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul

Verhandlungsleiterin: **Mag.<sup>a</sup> Carina Petschnig**

#### Auflage des Antrags

Der Antrag der w&p Zement GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 12.05.2016, samt Einreichprojekt, auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage in 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1, in Form der Errichtung und Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage liegt in der Zeit von **20. Mai 2016 bis 17. Juni 2016** bei der Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul, während der Amtszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, 5. Stock, Zimmer Nr. A 05 12, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr), auf und kann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** Einsicht genommen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf o.a. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden.

### Ablauf der Verhandlung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der durch die geplanten Änderungen betroffenen Materiengesetze mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Projektes
2. Ortsaugenschein
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung laut dem vorliegendem Ansuchen – vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes, der bautechnischen Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, der relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Arbeitsinspektionsgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – aus den **Fachbereichen Hochbautechnik, Abfallwirtschaft, Schallschutz, Verfahrenstechnik, Luftreinhalte-Emission, Emissionsmesstechnik, Sicherheits- und Elektrotechnik, Brandverhütung/Feuerpolizei sowie Arbeitnehmerschutz.**

Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. vorzuschreiben?

4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Teilnahme an der Verfassung der Verhandlungsschrift

### Belehrung:

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.


Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag.<sup>a</sup> Petschnig**

 LAND KÄRNTEN	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---